



Bundesamt für Polizei  
Stab/Rechtsdienst  
Nussbaumerstrasse 29  
3003 Bern  
[stab-rd@fedpol.admin.ch](mailto:stab-rd@fedpol.admin.ch)

Bern, 30. August 2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über Verbesserungen beim Informationsaustausch  
zwischen Behörden im Umgang mit Waffen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

**Zusammenfassung**

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) begrüsst lebhaft, dass ihre schon vor Jahren erhobene Forderung zur Registrierung sämtlicher Waffen in Schweizer Privathaushalten – einschliesslich aller ehemaliger Armeewaffen! – mit dem vorliegenden Entwurf endlich umgesetzt wird. Ein schweizweit von allen zuständigen Behörden nutzbares Waffenregister und der vereinfachte Austausch entsprechender Informationen zwischen den Behörden trägt wesentlich dazu bei, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern. Es freut die SP, dass die Umsetzung dieser wichtigen Forderung endlich angepackt wird. Sie unterstützt diese Teile der Gesetzesvorlage mit Nachdruck.

Weniger Verständnis hat die SP damit, dass sozusagen im Rucksack dieser Vorlage die gesetzliche Grundlage für verschiedene weitere Datenbanken geschaffen werden soll, die mit dem vorgetragenen Ziel – die Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen – wenig bis nichts zu tun haben. Namentlich das vorgeschlagene „Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration“ hat viel eher mit einer aggressiven Subventionspolitik des VBS zugunsten militärischer Milizorganisationen zu tun als mit dem Schutz vor Waffengewalt. Auch wirft die vorgeschlagene ausufernde Nutzung der AHV-Nummer im gesamten Strafregister datenschutzrechtliche Grundsatzfragen auf. Hier erwartet die SP substantielle Entschlackungen.

## Titel

Der Titel „Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“ ist irreführend, weil er nur auf die Hälfte der Gesetzesvorlage zutrifft. Die andere Hälfte betrifft Anliegen, welche – teilweise sehr weit – über die Waffenthematik hinausgehen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein „Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung“ kann grundsätzlich unterstützt werden. Dieses Informationssystem wird gemäss Gesetzesentwurf aber die Gesamtheit aller Logistik-, Finanz- und Personaldaten der Armee enthalten. Das muss zwingend im Titel dieser Vorlage erwähnt werden.

⇒ Die SP schlägt vor, den Titel wie folgt anzupassen:

Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen und Straftaten sowie den Aufbau von Logistik-Datenbanken der Armee

## Strafgesetzbuch –

### Art. 366a (neu) Systematische Nutzung der Versichertennummer

### Art. 367 Abs. 2ter – 2quinquies Meldungen an die Armee

Grundlage dieser neuen Artikel im Strafgesetzbuch bildet die Motion 13.3003. Diese verlangt die Benutzung der AHV-Versichertennummer im Strafregister-Informationssystem Vostra allerdings allein zur Definition einer Schnittstelle mit dem Personalinformationssystem der Armee (PISA). Konkret beauftragt die Motion den Bundesrat, „die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufträge nach dem Waffengesetz und der Strafprozessordnung beauftragten Behörden die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch nutzen dürfen“.

In der Begründung wird in der Motion 13.3003 klargestellt, worum es geht: „Das für den Betrieb von Vostra verantwortliche Bundesamt für Justiz meldet dem Führungsstab der Armee Strafurteile von Angehörigen der Armee wegen Verbrechen oder Vergehen. In der Folge prüft der Führungsstab die Meldungen auf einen allfälligen Handlungsbedarf.“ Laut Motion zielt die Verwendung der AHV-Nummer also allein darauf ab, den „Abgleich zwischen den gelieferten Vostra-Daten und den beim VBS vorhandenen Daten“ zu erleichtern.

Die SP steht uneingeschränkt hinter der Forderung der Motion 13.3003. Diese zielt unmissverständlich allein darauf ab, den Schutz vor Waffengewalt zu verbessern.

Der Vernehmlassungsentwurf schlägt nun aber vor, die AHV-Nummer künftig für sämtliche Personensuchen in Vostra zu nutzen. Dies geht weit über den Motionstext hinaus. Der erläuternde Bericht argumentiert, die systematische Nutzbarkeit der AHV-Nummer im Strafregister-Informationssystem Vostra erleichtere es „Daten zwischen verschiedenen Datenbanken automatisch abzugleichen oder weiterzuleiten“. Gleichzeitig warnt der erläuternde Bericht: „Solche Verknüpfungen von Datenbeständen sind aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht immer wünschenswert“ (S. 18f.).

⇒ Die SP fordert, sich auf die Umsetzung der Motion 13.3003 zu beschränken.

StGB Art. 366a (neu) Systematische Nutzung der Versichertennummer  
*Streichen.*

Soweit ersichtlich, wird das Ziel der Motion 13.3003 mit dem neu vorgeschlagenen Art. 367 Abs. 2ter – 2quinquies „Meldungen an die Armee“ vollumfänglich erfüllt.

## Strafprozessordnung Art. 75 Abs. 3bis

Die SP begrüsst die vorgesehene Information des Führungsstabes der Armee über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtigen bei ernstzunehmenden Hinweisen auf Selbst- oder Fremdgefährdung mit einer Feuerwaffe.

### **Militärsgesetz Art. 113 Persönliche Waffe**

Die SP begrüsst die Ausweitung der Hinderungsgründe für die Abgabe der persönlichen Waffe. Richtig ist auch, dass die Armee zu diesem Zweck in Zukunft das Gefährdungs- und Missbrauchspotenzial prüft und sich die dafür erforderlichen Informationen beschaffen kann.

### **Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme – Personalinformationssystem der Armee**

Die SP begrüsst, dass der Führungsstab der Armee die Informationen über Personen, bei denen ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden, im Personalinformationssystem der Armee (PISA) speichern, bearbeiten, an zuständige Behörden weitergeben und während zwanzig Jahren aufbewahren kann.

### **Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme – neuer 3. Abschnitt: Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung**

Die im 3. Abschnitt dieses Gesetzes neu vorgeschlagene gesetzliche Grundlage für ein sehr umfassendes „Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung“ geht weit über das hinaus, was im Titel über den Vernehmlassungsentwurf angekündigt wird, nämlich ein „Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“. In diesem 3. Abschnitt wird sehr viel mehr vorgeschlagen, nämlich die gesetzliche Grundlage für ein umfassendes Informationssystem für die Gesamtheit aller Logistik-, Finanz- und Personal-daten der Armee.

Eine solche Datenbank kann durchaus Sinn machen. Das langjährige unhaltbare Chaos in der Armeelogistik ist noch in guter Erinnerung. Wenn diese Datenbank dazu beiträgt, dieses Chaos zu beheben, dann ist das eine gute Sache.

Allerdings braucht es eine vertiefte Abklärung, wie weit diese Datenbank tatsächlich gehen soll. So wird vorgeschlagen, auch „die Daten der Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber aus dem Bewerbungsdossier nach Artikel 27b und der Angestellten aus dem Personaldossier nach Artikel 27c des Bundespersonalgesetzes“ in diesem neuen Informationssystem zu speichern. Hier geht es um die Gesamtheit aller Bewerbungsdossiers und Personaldossiers, die im VBS anfallen, also besonders schützenswerte Personendaten. Auch diese haben mit der Waffenfrage überhaupt nichts zu tun.

- ⇒ Die SP fordert, sich entweder auch in diesem Abschnitt auf „Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“ zu beschränken oder aber den Titel der Gesetzesvorlage wie einleitend gefordert zu ergänzen.
- ⇒ Wird dies abgelehnt, so fordert – nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern aufgrund des Ettikettenschwindels – die SP zumindest die Streichung der weit über die Waffenfrage hinausgehenden Zweckbestimmungen in MIG Art. 179b, Buchstaben a., b. und e.
- ⇒ Hält der Bundesrat an der Einrichtung dieses umfassenden „Informationssystems integrierte Ressourcenbewirtschaftung“ fest, so fordert die SP, dieses sehr viel gründlicher als im erläuternden Vernehmlassungsbericht zu begründen.
- ⇒ Die SP fordert, namentlich die datenschutzrechtlichen Aspekte mit Unterstützung der dafür zuständigen Behörden eingehend abzuklären und in der Botschaft an das Parlament zu erörtern.

### **Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme – neuer 4. Abschnitt: Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration**

Die SP lehnt die Einrichtung eines „Informationssystems Vereins- und Verbandsadministration“ durch das VBS entschieden ab. Es ist nicht Aufgabe des Staates, privaten Vereinen und Verbänden die Administration abzunehmen. Die Schiessvereine und Landesschützenverbände besitzen schon ohne dieses neue Dienstleistungsangebot des VBS mannigfache Privilegien. Dass sie diese

Privilegien und die daraus abgeleitete Macht in der Vergangenheit immer wieder missbraucht haben, um vernünftige Massnahmen gegen den Schutz vor Waffengewalt zu hintertreiben, macht die Lage auch nicht besser.

Unter militärischen Sachverständigen ist es längst eine Banalität, dass das ausserdienstliche Schiesswesen keinerlei militärischen Nutzen hat. Der Präzisionsschuss auf 300 Meter hat mit dem realen Kampfgeschehen im 21. Jahrhundert überhaupt nichts mehr zu tun. Das nächste Sturmgewehr wird voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein, auf so lange Distanzen präzise zu schießen. Es muss leichter und handlicher sein und wird vorab für den Nahkampf eingesetzt werden.

Die Schützentradiation der Schweiz wird dadurch zu einer Sportart neben vielen anderen. Es gibt keinen Grund, ungleiches Recht zwischen den verschiedenen Sportarten zu schaffen. Alle sollen nach den gleichen Kriterien gefördert werden. Die exzessiven Privilegien für das Schiesswesen lehnt die SP entschieden ab.

In diesem ganzen 4. Abschnitt gibt es darüber hinaus nicht den geringsten Hinweis darauf, dass das Informationssystem auch der Bekämpfung von Waffengewalt dienen soll. Es gibt keine Definition allfälliger Hinderungsgründe für die Abgabe von Leihwaffen an die privaten Vereine noch Vorkehrungen, um bei diesen das Gefährdungs- und Missbrauchspotenzial abzuklären und zu erfassen. Dieser Gedanke ist für die SP unerträglich.

Dahinter steht ein ausuferndes Vertrauen in die Selbstkontrolle dieser Vereine, das sich so nicht rechtfertigen lässt. Es ist das gleiche ausufernde Vertrauen, das die Armee während Jahrzehnten in die Stellungspflichtigen und die Angehörigen der Armee gehabt hat. Heute wissen wir, dass dieses Vertrauen nicht gerechtfertigt war und es Personen gibt, denen aufgrund von Risiken der Selbst- und Fremdgefährdung besser keine Armeewaffe abgegeben wird.

Weshalb diese Fragestellung in der Datenbank zwecks Abgabe von Leihwaffen und Munition an private Vereine keinerlei Rolle spielen soll, ist für die SP nicht nachvollziehbar.

- ⇒ Die SP fordert, den „4. Abschnitt: Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration“ zu streichen.

MIG 4. Abschnitt: Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration

Art. 179g bis Art. 179l

*Streichen.*

- ⇒ Wird dies abgelehnt, so ist eventualiter zumindest auch das Informationssystem Vereins- und Verbandsadministration ganz auf das Ziel dieser Gesetzesrevision – die Missbrauchsbekämpfung – auszurichten. Alle, die Zugang zu diesem Informationssystem haben, alle, deren Daten in diesem Informationssystem gespeichert werden und alle, die vom VBS bzw. von der Armee Leihwaffen und Munition beziehen können, müssen sich den gleichen Überprüfungsverfahren zur Abklärung allfälliger Hinderungsgründe für die Zurverfügungstellung einer Waffe unterziehen müssen, wie dies für Stellungspflichtige und Angehörige der Armee nun eingeführt wird. Es gibt keinen Grund, die Angehörigen von Schiessvereinen und Landesschützenverbänden von der systematischen Abklärung des Gefährdungs- und Missbrauchspotenzials auszuklammern.

#### **Waffengesetz Art. 25a Abs. 3 Bst. f**

Auch diese neue Ausnahmeregelung – Mitglieder ausländischer Polizeibehörden sollen unter bestimmten Voraussetzungen von Ausnahmen profitieren – hat mit der vom Parlament geforderten Stärkung der Missbrauchsbekämpfung im Umgang mit Waffen wenig zu tun. Immerhin handelt es sich um eine sinnvolle „Verbesserung beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen“ und kann deshalb von der SP unterstützt werden.

### **Waffengesetz Art. 32 Bst. b und c**

Die SP unterstützt die vorgeschlagene Gebührenregelung.

### **Waffengesetz Art. 32a bis 32j**

Hier handelt es sich um das Kernstück der vorliegenden Gesetzesrevision, die von der SP mit Nachdruck unterstützt wird. Die vorgeschlagene Ausweitung der Registrierungspflichten, Vernetzung der entsprechenden Datenbanken zwischen dem FedPol und dem VBS sowie den Kantonen und Rationalisierungen werden ausdrücklich begrüsst. Besonders wichtig ist die neu eingeführte Registrierungspflicht für Armeewaffen, die vor 2008 aus der Armee entlassenen Personen zu Eigentum überlassen worden sind. Hier geht es um deutlich über mehr als eine Million ehemalige Armeewaffen im Privatbesitz, die bis zum heutigen Tag völlig vom Radar der zuständigen Behörden verschwunden sind. Diese endlich einer Registrierungspflicht zu unterwerfen, bildet seit Jahren eine zentrale Forderung der SP. Die SP freut sich, dass dieser Schritt inzwischen auch von den Kantonen und einer Mehrheit des Ständerates und der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates klar unterstützt wird. (Die definitive Zustimmung des Nationalrates steht bei Redaktionsschluss noch aus).

### **Waffengesetz Art. 34 Abs. 1 Bst. i**

Die SP begrüsst ausdrücklich, dass mit Busse bestraft wird, wer den entsprechenden Meldepflichten nicht nachkommt. Eine Meldepflicht ohne Sanktionsandrohung ist nicht geeignet, das Ziel – die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs – ausreichend zu erreichen. Die Bussenandrohung ist im Rahmen dieser Gesetzesrevision unverzichtbar. Nur mit ihr macht die ganze Übung Sinn.

### **Waffengesetz Art. 42b**

Die SP begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung. Bereits anlässlich früher eingeführter, neuer Meldepflichten galt jeweils eine Übergangspflicht von einem Jahr. Diese Frist hat sich bewährt. Ein grosser Teil der neu meldepflichtig Erklärten kam dieser Aufgabe tatsächlich innerhalb eines Jahres nach. Die Frist ist realistisch. Die SP fordert, daran festzuhalten.

Die SP unterstützt auch die Straffreiheit für jene, die unter Verletzung des Waffenrechts eine Waffe erwarben, sich nun aber entschlossen, reinen Tisch zu machen und diesen Waffenbesitz zu melden. Es ist gleichzeitig richtig, diese Amnestie auf ein Jahr zu begrenzen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Peter Hug  
Politischer Fachsekretär